

Vereinssatzung des Ho-Sin-Sul Berlin e. V.

in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Neusetzung vom 06.03.2017 eingetragen im Vereinsregister unter Reg.-Nr.: VR 14178 B

am 08.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

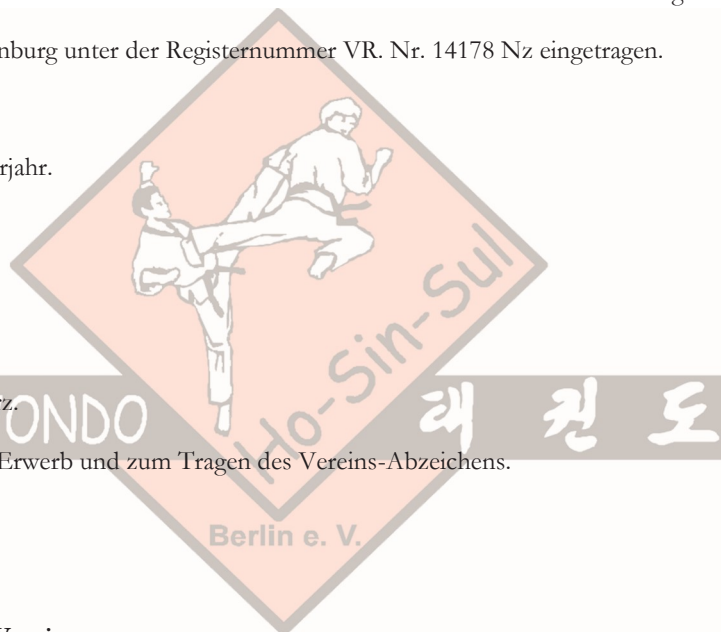
- (1) Der am 04.09.1993 gegründete Verein führt den Namen Ho-Sin-Sul Berlin e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR. Nr. 14178 Nz eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung sowie Pflege des Sports, insbesondere des Kraft-, Kampf- und Ausdauersportes, in der Bundeshauptstadt Berlin mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports.
- (3) Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern;
 - b) Mitwirkung an der Vorbereitung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände des DSB;
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - d) Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein wahrt die parteipolitische sowie die konfessionelle Neutralität.



- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband an.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Bezirkssportbund Berlin-Mitte e.V.
 - b) in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Beitragsregelung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - a) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 20. des Monats im Voraus fällig.
 - b) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
 - c) Wird durch die Beitragshöhe und ggf. zu zahlende Umlagen der Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der ordentliche Betrieb des Vereins beeinträchtigt bzw. nachhaltig gefährdet, wird dem Vereinsvorstand das Veto eingeräumt. Im Falle eines Vetos ist der Vereinsvorstand berechtigt und verpflichtet binnen einer Frist von 17 Tagen die nächstniedrige Beitragshöhe und ggf. zu zahlende Umlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind, anzusetzen und den Mitgliedern in geeigneter Form offenzulegen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die sich verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das künftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (5) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Maßgeblich hierbei ist der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag, der beim Vereinsvorstand persönlich oder per Post einzureichen ist.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein von Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren (Minderjährige) kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist;
 - d) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - e) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben bzw. fahrlässigen unsportlichen Verhaltens;
 - f) wegen unehrenhafter Handlungen;
 - g) durch den Tod des Mitgliedes;
 - h) bei Löschung des Vereins.
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, dem Auszuschließenden Mitglied ist Recht auf Gehör

vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Quartalsende bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Organen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und ggf. Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beträge und ggf. Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Bei mehreren ausgeübten Sportarten muss jeweils der Monatsbeitrag pro Sportart entrichtet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche - für den Verein erforderlichen - Änderungen wie Wohnanschrift, postalische Erreichbarkeit, Namensänderungen, Telefonnummer, sowie Änderungen der E-Mailadresse unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, denen durch den Vorstand trainingsspezifisches Material ausgehändigt worden ist, sind verpflichtet:
- a) dessen Ausgabe und Empfang in der dazugehörigen Nutzungsüberlassung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen;
 - b) das trainingsspezifische Material unaufgefordert zu jedem Training mitzuführen;
 - c) eine pflegliche und zweckgemäße Nutzung des trainingsspezifischen Materials zu gewährleisten;
 - d) vor einer Weitergabe des trainingsspezifischen Materials an Dritte die schriftliche Zustimmung des Vorstands einzuholen;
 - e) Beschädigungen und/oder Verlust des trainingsspezifischen Materials unverzüglich (in der Regel binnen von 7 Werktagen) und unaufgefordert dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen;
 - f) wegen der vorsätzlichen und/oder mutwilligen Beschädigung oder dem Verlieren von trainingsspezifischen Material angemessenen Schadenersatz zu leisten;
 - g) das trainingsspezifische Material im Falle einer Ruhendstellung nach § 8 unaufgefordert und unverzüglich (in der Regel binnen von 7 Werktagen) dem Vorstand in geeigneter Art und Weise wieder zur Verfügung zu stellen;
 - h) bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft das trainingsspezifische Material nach § 6 Absatz 7, 8, 9, 10 und 11 unaufgefordert und unverzüglich (in der Regel binnen von 7 Werktagen) dem Vorstand in geeigneter Art und Weise wieder zur Verfügung zu stellen.
 - i) Zuwiderhandlungen nach § 7 Absatz 5 Nr. a bis h können seitens des Vorstands nach § 9 Absatz 1, 2 und 3 mit Maßnahmen verfolgt und geahndet werden.

§ 8 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

- (1) Das Vereinsmitglied kann einen schriftlichen Antrag auf eine zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft stellen aufgrund:
 - a) von Verletzungen, die eine ordentliche Teilnahme am Vereinstraining nicht zulassen;
 - b) von Schwangerschaft;
 - c) eines längeren Auslandsaufenthaltes;
 - d) von in der Person begründeten privaten Problemen.
- (2) Die ruhende Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Zustimmung seitens des Vereinsvorstandes. Im Rahmen dieses Schreibens wird die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand genau bezeichnet.
- (3) Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist das betreffende Vereinsmitglied von der monatlichen Entrichtung der Beitragszahlungen befreit.
- (4) Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft hat das betreffende Vereinsmitglied keinen Anspruch auf ein wöchentlich regelmäßiges Training und kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes an Sonderveranstaltungen des Vereins, wie Trainingsfahrten, Turnieren und dergleichen, teilnehmen. Im Bedarfsfall kann der Vereinsvorstand die Mitglieder entscheiden lassen.
- (5) Während der ruhenden Mitgliedschaft ruht das Stimm- und Wahlrecht des Mitgliedes.

§ 9 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als neun Monaten trotz erfolgter Mahnung;
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis;
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 9 Abs. 1 a - d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Mitglied per Post / per elektronischer Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein

bekannte Adresse des betroffenen Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Jugendversammlung, sofern erforderlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes, Haushaltsvoranschlag;
 - g) Veranstaltungskalender;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - l) Auflösung des Vereins;
 - m) Festsetzung der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - n) Verschiedenes.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird in Textform oder per E-Mail durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf



Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Familienangehörige, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam und schriftlich über die dem Verein zuletzt benannte Adresse oder E-Mail-Adresse geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich binnen von sieben Werktagen vor Ende der Bekanntgabefrist mitgeteilt haben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden und ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder und gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder beantragen;
 - c) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied;
 - b) von jedem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Mitgliedes;
 - c) vom Vorstand.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (11) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (12) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (13) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (14) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und gesetzliche Vertreter jugendlicher Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Kassenwart/in;
 - d) dem/der Vereinssprecher/in;
 - e) dem/der Jugendwart/in.

Der Vorstand kann bei wachsender Mitgliederzahl und sachlichem Bedarf erweitert werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Vergütung des Vorstands
 - (a) Der Verein- und die Organämter können gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden;
 - (b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26g EStG ausgeübt werden;
 - (c) Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 13 Absatz 4 Nr. b trifft die Vollversammlung, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen;
 - (d) Der Verein- und die Organämter sind – unter Würdigung der durchgeführten Tätigkeiten – bis auf Widerruf, wenn es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten notwendig erscheinen lassen, von der Entrichtung der monatlichen Beiträge gemäß § 5 entbunden.
 - (e) Im Falle des Nichtvorliegens nach § 13 Absatz 4 Nr. a, b, c erhält der Vorstand keine entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen vom Verein in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26g EStG.
 - (f) Im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Nr. a, b, c erfolgen sämtliche ausgeübten – vom

Vorstand bezeichneten – ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. Übungsleitertätigkeiten, Kassenprüfung und Sonstiges) unentgeltlich und ohne unentgeltliche Zuwendungen vom Verein in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26g EStG.

- (5) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstandsausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zu der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (10) über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll angefertigt und von allen an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (11) Der Vorstand kann beschließen, dass Rechtsgeschäfte ab einem bestimmten Gegenstandswert eines vorherigen Vorstandsbeschlusses bedürfen.
- (12) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart; im Vertretungsfall werden Bankgeschäfte durch den Jugendsprecher/-wart abgewickelt.

§ 14 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 17 Tagen bei der Mitgliederversammlung einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 15 Rücktritt des Vorstands

- (1) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nach § 26 BGB nur erklärt werden:
 - a) in der Mitgliederversammlung;
 - b) in einer Vorstandssitzung;
 - c) oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderem Vorstandsmitglied.

§ 16 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben;
- (2) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich;
- (3) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 17 Informationspflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen;
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins unverzüglich nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls unverzüglich nach Eingang vorzulegen;
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten;
- (4) Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden

Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht;

- (5) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 18 D&O-Versicherung des Vorstands

- (1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung);
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft die Vorstandsversammlung per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest;
- (3) Der Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder pro Schadensfall beträgt einhundert Euro.

§ 19 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 21 Datenschutzrichtlinien

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten sofern dieses gemäß § 4f Abs. 1 BDSG erforderlich ist. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Auflösungsbestimmung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden korrigierten Form am 06.03.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ho-Sin-Sul Berlin e.V. beschlossen worden und am 06.03.2017 geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

